

ladenen Personen nehmen nur bei Behandlung des Tagesordnungspunktes teil, für den sie hinzugezogen wurden.

(2) Bei der Behandlung von Fragen, die für die örtlichen Staatsorgane von besonderer Wichtigkeit sind, sollten in jedem Falle Vertreter der Räte der Bezirke bzw. der Kreise hinzugezogen werden.

III. Abschnitt

§ 10

Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kollegiums anwesend ist.

§n

Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, seine Meinung zu den in der Sitzung behandelten Fragen offen und rückhaltlos darzulegen.

§ 12

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem Kollegium verwirklicht dieser seinen Beschluß und setzt von der entstandenen Meinungsverschiedenheit entsprechend § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 1952 den Ministerrat in Kenntnis. Die Mitglieder des Kollegiums haben das Recht, ihrerseits den Ministerrat zu informieren. ^{IV}.

IV. Abschnitt

§ 13

(1) Über die Sitzungen des Kollegiums wird ein Beschlußprotokoll und im Bedarfsfälle ein Sitzungsprotokoll